



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Referat IIIC5

Versand per E-Mail:

[enwg-novellen-iic5@bmwe.bund.de](mailto:enwg-novellen-iic5@bmwe.bund.de)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Rupert Wronski  
Tel. +49 7732 9995-30  
Fax +49 7732 9995-77  
wronski@duh.de  
www.duh.de

---

17. Juli 2025

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) bezieht sich auf die geplanten Regelungen in Bezug auf **Energy Sharing**.

Vor dem Hintergrund unserer langjährigen Bemühungen begrüßt es die DUH, dass mit § 42c EnWG endlich die EU-Richtlinien zu Energy Sharing umgesetzt werden sollen. Der vorliegende Entwurf stellt jedoch lediglich eine Minimalumsetzung dar und bleibt in seiner jetzigen Form deutlich hinter dem zurück, was notwendig und möglich wäre, um die kommunale Energiewende wirksam zu fördern, die Bürger:innenbeteiligung zu stärken und dem Energiesystem tatsächlich zu dienen.

### **1. Energy Sharing zum Hebel für die kommunale Energiewende machen**

Deutschlands Kommunen stehen unter Druck, ihre Klimaziele zu erreichen. Ein ambitionierter Energy Sharing-Vorschlag kann einen entscheidenden Anreiz bieten, das enorme, bisher aber **wenig erschlossene Potenzial auf deren Dächern – besonders von Mehrfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden und Gewerbegebäuden** – für die Installation von Photovoltaik-Anlagen zu nutzen. Dafür sollten neben den Personen des Privatrechts ausdrücklich die Personen des öffentlich Rechts als Betreiber der Erzeugungs- und Speicheranlagen benannt werden.

## 2. Energy Sharing praxistauglich gestalten, um Teilhabe von Bürger:innen sicherzustellen

Energy Sharing bringt Menschen vor Ort zusammen, schafft neue Formen lokaler Beteiligung und macht die Energiewende greifbar. Das stärkt Akzeptanz, sichert lokale Wertschöpfung und eröffnet auch vulnerablen Haushalten neue Chancen zur Teilhabe. Damit das gelingt, braucht es eine begleitende **Beratung und finanzielle Förderinstrumente für die praktische Umsetzung von Energy Sharing-Projekten** – beides bleibt im aktuellen Entwurf bislang unberücksichtigt. Weiter sollte klar benannt werden, dass Akteure der **Bürgerenergie als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie** fungieren können.

## 3. Energy Sharing systemdienlich ausgestalten

Energy Sharing kann noch mehr sein als ein Beteiligungsmodell, wenn dessen Potenzial für **mehr lokale Flexibilität, Sektorenkopplung und gezielte Netzentlastung durch effizienten Vor-Ort-Verbrauch** ausgeschöpft wird. Dafür hilft die im Entwurf genannte Einbindung von Energiespeichern. Weiter wäre eine Klarstellung hilfreich, dass mit Energy Sharing skalierbare Projekte gemeint sind, die diverse Akteure sowie **mehrere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien** (und nicht nur „eine Anlage“) einbinden. Nur so wird Energy Sharing **zu einem wirkungsvollen Modell mit echtem Mehrwert für das Energiesystem**.

**Im Folgenden finden Sie unsere Forderungen in Bezug auf den Entwurf im Detail:**

### § 42c Abs. 1 Nr. 5 Teilnahmevoraussetzungen

Von Anfang an war Energy Sharing ein Konzept für Bürgerenergiegemeinschaften, Bürger:innenenergieakteure und Energiegenossenschaften im EU-Recht (Art. 22 Erneuerbare-Energien-Richtlinie). Deshalb begrüßen wir die **Begrenzung des Konzepts auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)**, da das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie richtigerweise davon ausgeht, dass die größeren Unternehmen die energiewirtschaftlichen Anforderungen erfüllen können. Um die besondere Rolle von Bürgerenergiegesellschaften jedoch sicherzustellen, fordern wir eine deutliche **Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften nach EEG § 3 Nr. 15 von § 42c Abs. 1**, nach dem der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie nicht Haupttätigkeit für Teilnehmende sein darf.

### § 42c Abs. 1 Nr. 6 Messtechnik

Der Entwurf sieht vor, dass der Strombezug an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung erfasst werden soll. Statt neue Barrieren für den Ausbau der Messtechnik zu errichten, fordern wir, **Energy Sharing-Nutzer:innen als Pflichtenwendungsfälle** im Sinne des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende **prioritär beim Einbau von Smart Metern** zu behandeln.

### § 42c Abs. 4 Nr. 2 Geographischer Zuschnitt

Damit Energy Sharing netz-, system- und marktdienlich wirken kann, **braucht es regionale Verankerung und Nachvollziehbarkeit**. Die Lage der Bilanzierungsgebiete ist für Bürger:innen nicht transparent, was Teilhabe erschwert und Skalierung behindert. **Wir empfehlen daher, an einer regionalen Komponente festzuhalten**.

Bestehende Strukturen wie das Regionalnachweisregister sollten genutzt werden, um Aufwand gering zu halten. Falls eine 50-Kilometer-Regel nicht umsetzbar ist, muss gesetzlich klargestellt werden, dass **alle angrenzenden Bilanzierungsgebiete** im Sinne von § 42c Abs. 4 Nr. gemeint sind.

### **§ 42c Abs. 7 Wegfall von Stromlieferantenpflichten**

Die DUH begrüßt die Ausschöpfung der europarechtlich vorgegebenen Schwellenwerte. Allerdings sollte auch hier eine **Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften** eingeführt werden, nach welcher sie weiterhin von Stromlieferantenpflichten (Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42) ausgenommen werden. Des Weiteren sollten die nach 2. benannten **Schwellenwerte bezogen auf ein Gebäude nicht nur für Haushalte, sondern auch für gewerbliche Kund:innen und die öffentliche Verwaltung** gelten.

### **Weitere Hinweise zur Ausgestaltung von § 42c**

Wie bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung muss der **Überschussstrom der Energy Sharing-Akteure weiterhin nach dem EEG** gefördert werden.

Darüber hinaus fordern wir eine **gezielte Anschubförderung** für die Eingangs- und Investitionskosten von Energy Sharing-Projekten. Außerdem müssen Maßnahmen ergriffen werden, um **einkommensschwächeren Haushalten den Zugang zu Genossenschaften und lokalen Energieprojekten** zu ermöglichen. Dies spiegelt die Zielsetzung der RED II wider, insbesondere in Art. 3 Abs. 17 und Art. 29.

Nach europäischem Recht sind die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, eine **zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing** einzurichten (Art. 15a Abs. 6b ii) EMD). Wir fordern die Einführung einer solchen Stelle, die Beratung anbieten, die Entwicklung und Verbreitung von Musterverträgen koordinieren sowie die Umsetzung begleiten und Probleme erfassen sollte – ähnlich wie die österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften.

Zusätzlich müssen nach EU-Recht **Musterverträge kostenlos und einheitlich von dieser Anlaufstelle** zur Verfügung gestellt werden (Art. 15a Abs. 4 d) EMD), um die praktische Umsetzung zu erleichtern. Eine alleinige Zuständigkeit der Verbände für diese Aufgabe, wie im Entwurf vorgesehen, halten wir deshalb für unangemessen.

***Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Es haben weitere Kolleg:innen an der Erstellung der Stellungnahme mitgearbeitet. Für Rückfragen steht Rupert Wronski (wronski@duh.de) zur Verfügung.***